



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 24 Öffentliche Bekanntmachung Bezirksregierung Köln auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013
- 25 Bekanntmachung öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans 263 - Ringofengelände -
- 26 Bekanntmachung vorhabenbezogenen Bebauungsplan 10 - Erweiterung Haus Maria, Hehlrath -; Satzungsbeschluss
- 27 Bebauungsplan 293 - Am Hof -; Satzungsbeschluss
- 28 2. Änderung des Bebauungsplans 262 - Am Grachtweg -: Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 29 Bebauungsplan 105 - Südlich Rodelberg -; Satzungsbeschluss
- 30 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG
- 31 Bekanntmachung der Sanierungssatzung Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Eschweiler Mitte
- 32 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Marcel Brosius

Hinweisbekanntmachungen

35. Jahrgang
Ausgabe Nr. 8
09.04.2019

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

24

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**Bezirksregierung Köln**

52.03.01-0021/19/1.3-We

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) i.V. mit den §§ 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Die Firma AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler hat mit Datum vom 28.03.2019 bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 BImSchG einen

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Errichtung und zum Betrieb von abfallwirtschaftlichen Anlagen am Entsorgungszentrum Warden am Standort 52249 Eschweiler, Mariadorfer Str. 2, Gemarkung Kinzweiler, Flur 47, Flurstück 49 (Zentraldeponie Aisdorf-Warden)

gestellt.

Die AWA Entsorgung GmbH beabsichtigt, die ca. 10 Hektar große Fläche der Deponiescheibe 1, für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten zu nutzen. Geplant sind Anlagen zur Annahme, Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen (u. a. Schadstoff- und Elektroaltgerätesammelstelle, Papier-, Holz- und Sperrmüllhalle, Lagerflächen und Betriebshof, einschließlich der jeweils notwendigen Nebenanlagen).

Die maximal geplante Lagerkapazität an Abfällen ist mit 12.500 Tonnen angegeben. Der Jahresdurchsatz soll maximal 105.000 Tonnen pro Jahr Abfälle betragen.

Die Anlage ist den Ziffern 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Bei den Anlagen der Ziffer 8.11.2.1, 8.11.2.3 und 8.12.1.1 handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments (IE-RL) (Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die Bezirksregierung Köln ist gemäß § 2 Absatz 1 und 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der derzeit geltenden Fassung zuständige Genehmigungsbehörde.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

15. April 2019 bis einschließlich 14. Mai 2019

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231
in den Zeiten:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
13:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler Zimmer 447a
in den Zeiten:

Montag bis Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:45 Uhr

Freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist nach vorheriger Abstimmung eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Köln möglich.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gemäß § 27 a VwVfG auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den o.g. Stellen ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Antrag und den zugehörigen Unterlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen ausgelegt, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten:

1. Brandschutzkonzept,
2. Staubprognose,
3. Lärmprognose,
4. Geruchsstoffprognose
5. Betrachtung nach Störfall-Verordnung
6. Konzept zum Ausgangszustandsbericht
7. AwSV Stellungnahme

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

14. Juni 2019

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift sowie des o. g. Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse 52-Genehmigung@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html. Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planungsunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BlmSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Donnerstag, den 11.07.2019 und gegebenenfalls
Freitag, den 12.07.2019, jeweils ab 10.00 Uhr.**

im großen Sitzungssaal der Stadt Alsdorf, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet § 16 Abs. 1 der 9. BlmSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§14 der 9. BlmSchV).

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin, oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BlmSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 02.04.2019

Im Auftrag
gez. Dr. Welling

25

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

vom 08.04.2019

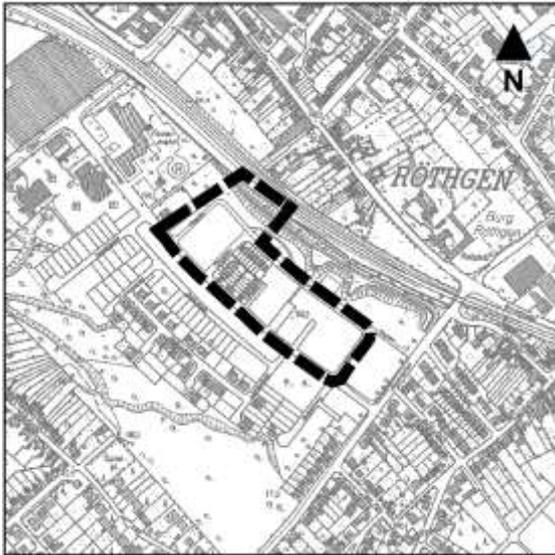
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 die

**öffentliche Auslegung der
2. Änderung des**

Bebauungsplans 263 - Ringofengelände -

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der ca. 2,3 ha große Planbereich liegt im Stadtteil Stich, südwestlich an die Bahntrasse Aachen - Köln angrenzend.

Ziel des Bebauungsplans ist eine höhere Verdichtung der hier realisierbaren Bebauung sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine barrierefreie Zuwegung zu der dort geplanten Bahnunterführung.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans 263 einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

29.04.2019 bis einschließlich 31.05.2019

in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Bebauungsplanentwurf
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplans 263 stehen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab dem 29.04.2019 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 2. Änderung des Bebauungsplans 263 - Ringofengelände - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 08.04.2019

Bertram
Bürgermeister

26

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

vom 08.04.2019

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 den

vorhabenbezogenen Bebauungsplan 10 - Erweiterung Haus Maria, Hehlath -

als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruck-

ten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Bebauungsplan wurde gemäß §13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der ca. 0,4 ha große Planbereich liegt im Zentrum der Ortslage Hehlrath. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Erweiterung des bestehenden Pflegewohnhauses um weitere Zimmer und Gemeinschaftseinrichtungen.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan 10 – Erweiterung Haus Maria, Hehlrath – als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan 10 – Erweiterung Haus Maria, Hehlrath – in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 10 – Erweiterung Haus Maria, Hehlrath – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz

2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 08.04.2019

Bertram
Bürgermeister

27

Der Bürgermeister

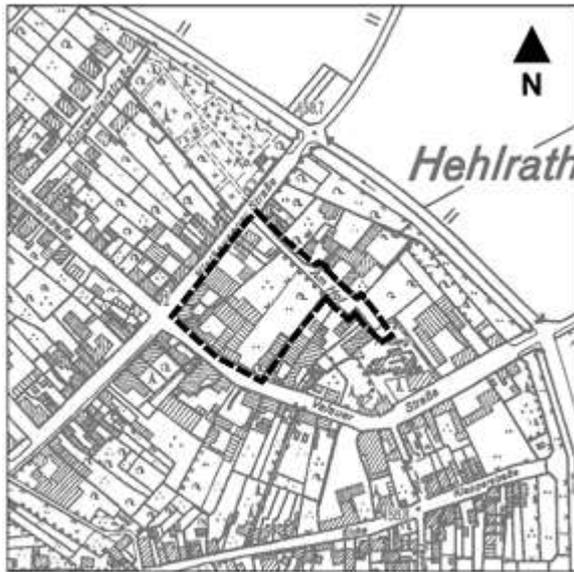
Bekanntmachung vom 08.04.2019

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 den

Bebauungsplan 293 - Am Hof -

als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Bebauungsplan wurde gemäß §13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das ca. 0,75 ha große Plangebiet liegt im östlichen Bereich der Ortslage Hehlrath. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Wohnbaufläche in der Straße „Am Hof“.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 293 - Am Hof - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 293 - Am Hof - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 293 - Am Hof - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 08.04.2019

Bertram
Bürgermeister

28

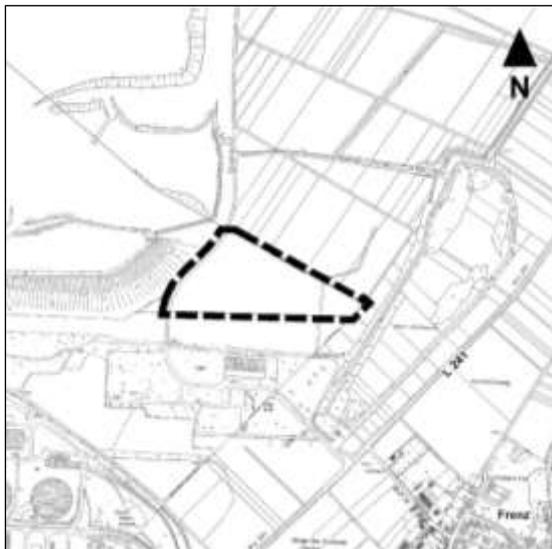
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 08.04.2019

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 die

öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans 262 - Am Grachtweg -

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der ca. 5,2 ha große Planbereich liegt im nördlichen Teilbereich des Interkommunalen Industriegebietes Inden/Eschweiler – Am Grachtweg –.

Ziel des Bebauungsplans ist es, diesen Bereich des Industriegebietes planungsrechtlich neu zu ordnen, um dem bestehenden Bedarf an großflächigen, zusammenhängenden Industrieflächen gerecht zu werden.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans 262 einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

29.04.2019 bis einschließlich 31.05.2019

in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Unterlagen bzw. umweltbezogene Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- **Planzeichnung** mit
 - Textlichen Festsetzungen u.a. zu Nutzungsbeschränkungen insbesondere zur Begrenzung der Schallemissionen, zum Immissionsschutz durch Gliederung der Industriegebiete nach Abstandserlass NRW, zum Ausschluss bzw. zur Beschränkung von Anlagen und Betrieben mit Gefahrenpotenzial, zu grünordnerischen Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Bereich der östlich gelegenen ehemaligen Hausmülldeponie.
 - Kennzeichnung des im gesamten Geltungsbereich als Baugrund anstehenden aufgeschütteten Bodens.
 - Hinweisen zu Bodendenkmalpflege und der vorgeschriebenen Vorgehensweise im Falle von archäologischen Bodenfinden, zu Begrünungsmaßnahmen an Außenfassadenflächen und zu insektenfreundlichen Leuchtmitteln, zu großräumlichen Grundwasserabsenkungen und eventuellen flurnahen Grundwasserständen, zu Kampfmittelbeseitigung.
- **Begründung inkl. Umweltbericht** mit der Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, auf Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima, auf Mensch, dessen Gesundheit und die Bevölkerung, auf Kultur und sonstige Sachgüter, erneuerbare Energien, mögliche Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Schutzgütern.
- **Fachberichte und Gutachten**, die im Rahmen des Verfahrens der 2. Änderung des Bebauungsplans 262 – Am Grachtweg – erstellt wurden
 - Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (März 2019) mit Darstellung der Auswirkungen der Änderungsplanung,
 - Artenschutzrechtliche Prüfung (Februar 2019) zur naturschutzfachlichen Überprüfung des Areals zu Vögeln, Hamstern, Reptilien und Amphibien.
- **Fachberichte und Gutachten**, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 262 – Am Grachtweg – 2003 erstellt wurden
 - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (November 2003) mit Untersuchung des Ausgangszustandes, Darstellung der Auswirkungen der Planung sowie der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen inklusive Eingriffs-/Ausgleichsermittlung,
 - Bodengutachten inkl. Untersuchung der Altlastensituation (August 2003) mit Aussagen zu Baugrund, Grundwasser und Versickerungsfähigkeit,
 - Faunistisches Gutachten (August 2003) zur naturschutzfachlichen Überprüfung des Areals zu Feldhamstern, Vögeln, Reptilien, Amphibien und Schmetterlingen,
 - Entwässerungskonzept (September 2003) über die Niederschlagswasserbeseitigung und Schmutzwasserentsorgung.
- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB,

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur Lage über Bergwerksfeldern, im Bereich der ehemaligen Tagesanlagen und zur östlich gelegenen ehemaligen Deponie Indetal sowie zu den Grundwasserverhältnissen,
- Stellungnahme des Kreises Düren zur Niederschlagswasserentsorgung und zum Immissionschutz,
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zur Entwässerung, insbesondere zur Niederschlagswasserentsorgung, zu Artenschutz und Ausgleichsmaßnahmen.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplans 262 stehen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab dem 29.04.2019 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 2. Änderung des Bebauungsplans 262 – Am Grachtweg – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 08.04.2019

Bertram
Bürgermeister

29

Der Bürgermeister

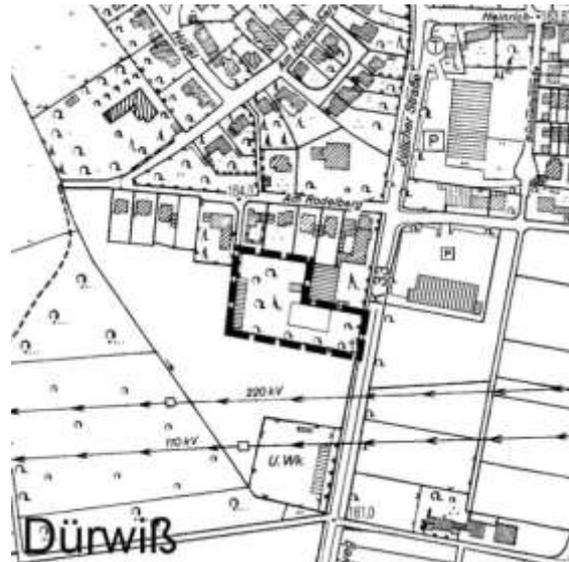
Bekanntmachung vom 08.04.2019

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 den

Bebauungsplan 105 - Südlich Rodelberg -

als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 0,47 ha große Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortsteils Dürwiß. Wesentliches Planungsziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern in offener Bauweise sowie eine südliche Arrondierung des Ortsteils Dürwiß.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 105 – Südlich Rodelberg - als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 105 – Südlich Rodelberg - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 105 – Südlich Rodelberg - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines

Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 08.04.2019

Bertram
Bürgermeister

30

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 UVPG
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des
Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG
vom 04.04.2019**

Die ITB Retail Park B.V. & Co. KG, Dinxperloer-straße 18-22, D-46399 Bocholt plant in der Stadt Eschweiler den Neubau eines Einkaufszentrums (Rathaus-Quartier-Eschweiler) an der Otto-Wels-Straße zwischen der der Indestraße, der Wollenweberstraße, der Dürener Straße und der Peilsgasse. Die Baumaßnahmen werden geplant auf den Flurstücken 506, 515, 516, 517, 518, 541, 581, 627, 639, 730 in der Flur 24, Gemarkung Eschweiler.

Für die Maßnahme hat der Vorhabenträger eine Bauvoranfrage gemäß Bauordnung NRW bei der Stadt Eschweiler eingereicht.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 15 („Einkaufszentrum“) der Anlage 1 UVPG NW („Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“) durchgeführt. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Schutzgut Mensch werden erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnfunktion und des Erholungswertes der Umgebung durch das Vorhaben nicht erwartet. Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse sind gewährleistet.

In Bezug auf Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts insgesamt nicht erwartet. Die Empfindlichkeit des Planungsraumes gegenüber Eingriffen bleibt aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der anthropogenen Vorbelastungen fast unverändert.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Flächen sind bereits vorbelastet und überwiegend versiegelt.

Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die ordnungsgemäße Entwässerung des Projektes ist grundsätzlich gesichert.

In Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe werden erhebliche Auswirkungen nicht erwartet.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Stadt Eschweiler aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Aufgrund dieser Vorprüfung gemäß UVPG ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im weiteren Verfahren entbehrlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Bekanntmachungsanordnung

Das vorstehende Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG für das beantragte Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 04.04.2019

Bertram
Bürgermeister

31

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Sanierungssatzung

**Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes Eschweiler Mitte**

vom 08.04.2019

(Satzung Nr. 28)

Auf Grund des § 142 Abs. 2 in Verbindung mit den Absätzen 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der

zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 31.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung städtebaulicher Missstände wird der unter § 2 näher beschriebene Bereich gemäß § 142 Abs. 3 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung Eschweiler Mitte.

Das Gebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 48 ha.

§ 2 - Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 - Verfahren

Die Sanierung wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung des dritten Abschnittes "Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften" der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB kommt insgesamt nicht zur Anwendung.

§ 4 - Durchführungsfrist

Die Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB innerhalb von 10 Jahren nach dem In-Kraft-Treten der Satzung durchgeführt werden.

§ 5 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem als Anlage zu der Satzung beigefügten Kartenauszug ersichtlich. Die Sanierungssatzung wird im Rathaus der Stadt Eschweiler, Planung und Denkmalpflege, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauBG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes **Eschweiler Mitte** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

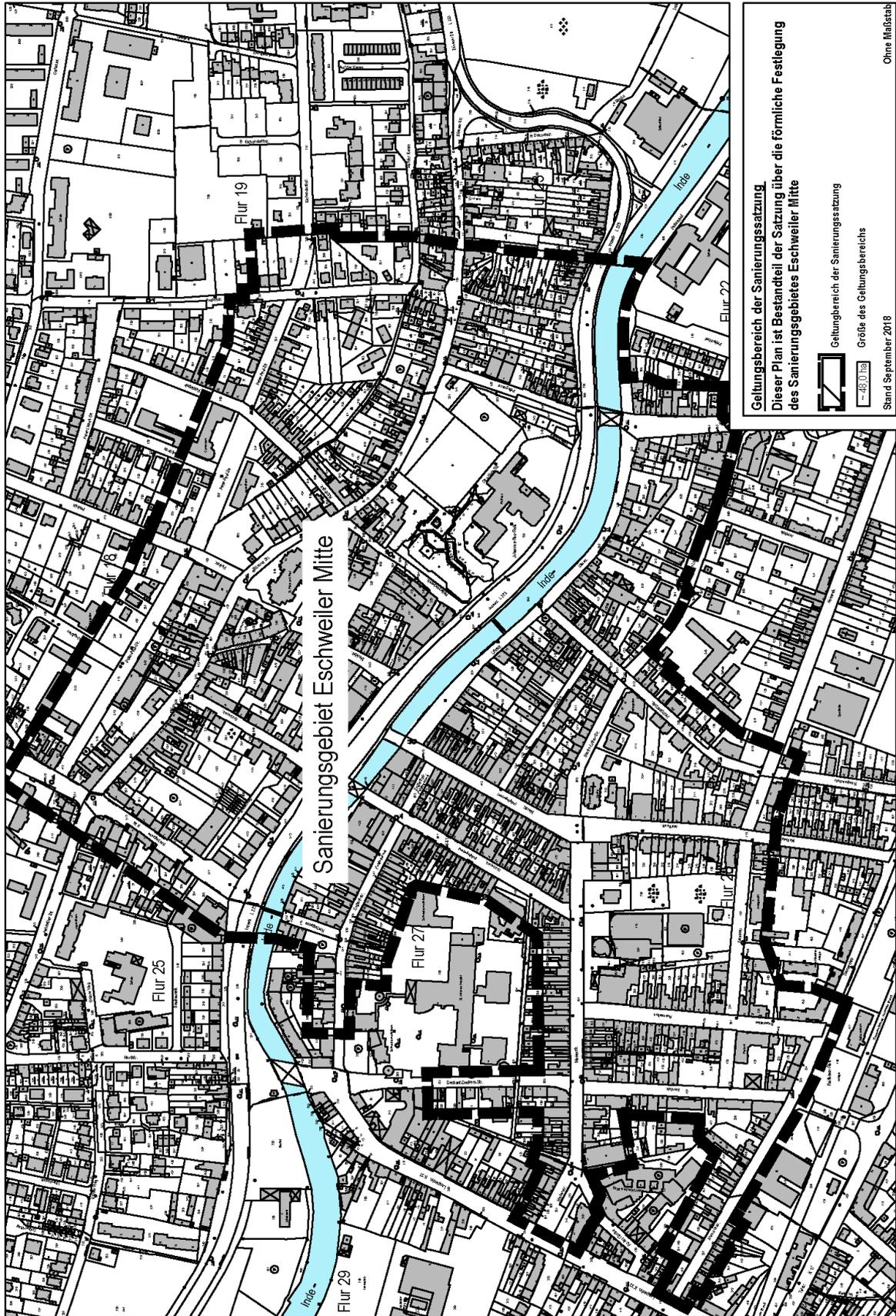
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 08.04.2019

Bertram
Bürgermeister

Anlage zur Satzung Nr.28



32

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-
gesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Marcel Brosius, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/I/13207, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 01.04.2019

Bertram
Bürgermeister